

99135009016000

Lohnsteuerhilfverein Anerkennung

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10881794/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135009016000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuerhilfverein Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beratungsstelle, Lohnsteuerhilfe, ValidierungMF, Lohnsteuerhilfverein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.11.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Finanzministerium und das Landesamt für Steuern Niedersachsen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_17.html http://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_17.html http://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html
Teaser	Sie möchten die Anerkennung eines Lohnsteuerhilfevereins beantragen.
Volltext	Lohnsteuerhilfevereine helfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in deren Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG. Diese Hilfeleistung darf nur für Vereinsmitglieder erbracht werden und beschränkt sich auf die Einkommensteuer und ihre Zuschlagsteuern. Mitglieder des Vereins, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

Modul

Sachverhalt

Eine Person, die Hilfe in Steuersachen leistet, muss einer Beratungsstelle angehören. Jede Beratungsstelle muss einen Leiter haben. Der Lohnsteuerhilfeverein muss außerdem in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten.

Um als Lohnsteuerverein arbeiten zu dürfen, bedarf es einer offiziellen Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Dazu muss die Antragstellerin oder der Antragsteller dort alle erforderlichen Unterlagen einreichen.

Über die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein stellt die zuständige Aufsichtsbehörde eine Urkunde aus.
<http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/>
<http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/>

Erforderliche Unterlagen

- Öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung
- Nachweis über die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (Auszug aus dem Vereinsregister)
- Liste mit den Namen, Berufen und Anschriften der Mitglieder des Vorstands
- Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung (beglaubigte Zweitschrift der Versicherungspolice)
- Verzeichnis der vorgesehenen Beratungsstellen mit Angaben darüber, ob und gegebenenfalls welche räumlichen, personellen und organisatorischen Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen bestehen,
- Name, Anschrift und Beruf der Beratungsstellenleiterin oder des Beratungsstellenleiters
- Erklärung, ob und gegebenenfalls bei welchem Lohnsteuerhilfeverein die Beratungsstellenleiterin oder der Beratungsstellenleiter bereits früher Hilfe in Steuersachen geleistet hat und ob sie oder er gegebenenfalls eine weitere Beratungsstelle leitet,
- Bescheinigungen über Art und Umfang der bisherigen beruflichen Tätigkeit der Beratungsstellenleiterin oder des Beratungsstellenleiters (z. B. Urkunden, Arbeitszeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen) in Kopie,

Modul

Sachverhalt

- Erklärung der Beratungsstellenleiterin bzw. des Beratungsstellenleiters, dass sie oder er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, ob sie oder er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist oder gegen sie oder ihn ein strafgerichtliches Verfahren oder Ermittlungsverfahren (auch berufsgerichtliche Verfahren sowie Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz) anhängig ist und dass sie oder er ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt hat. (Polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt/Bürgeramt).
- Verzeichnis der Mitarbeiter (Namen und Anschriften) in den Beratungsstellen, bzw. der Mitarbeiter, die beabsichtigen hier zu arbeiten
- Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen (Beitragsordnung)

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein

- Nachweis über die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts
- Nachweis einer angemessenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gem. § 10 DVLStHV
- Entrichten der für die Bearbeitung des Antrags zu leistenden Gebühr
- Übereinstimmung der Vereinssatzung mit den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes. Das bedeutet im Einzelnen
 - Die Aufgabe des Vereins darf ausschließlich in der beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 11 StBerG für seine Mitglieder bestehen.
 - Sitz und Geschäftsleitung des Vereins müssen sich in demselben Bezirk der Aufsichtsbehörde befinden.
 - Der Name des Vereins darf keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter enthalten.
 - In den Vereinsnamen ist die geschützte Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ aufzunehmen.
 - Eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11

Modul

Sachverhalt

StBerG muss sichergestellt sein.

- Für die Hilfeleistung in Steuersachen darf neben dem Mitgliedsbeitrag kein weiteres Entgelt erhoben werden.
- Die Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1 und 3 und der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches darf nicht ausgeschlossen sein.
- Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellung an die Vereinsmitglieder muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der auch über die Entlastung des Vereinsvorstands wegen seiner Geschäftsführung entschieden wird.

<http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/>

<http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/>

Kosten

Verwaltungsgebühr: 300€

http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_16.html

Verwaltungsgebühr: 300€

http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_16.html

Die Gebühr für den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein beträgt 300 Euro.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein kann online über den Bürger- und Unternehmensservice (BUS) oder schriftlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Gibt die zuständige Aufsichtsbehörde Ihrem Antrag statt, erhalten Sie eine Anerkennungsurkunde. Bei Ablehnung des Antrags erhalten Sie einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

Anerkannte Lohnsteuerhilfvereine werden in das von der zuständigen Aufsichtsbehörde geführte Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen.

Bearbeitungsdauer

Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein werden – nach Vorlage sämtlicher Unterlagen – etwa 4 bis 6 Wochen benötigt.

Frist

Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde. Bei der Antragstellung sind keine Fristen zu beachten.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Allgemeine Informationen zu den Lohnsteuerhilfvereinen sind beim auch Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V. erhältlich.</p> <p>Weiterführende Informationen zum Themenbereich Lohnsteuerhilfvereine stehen für Niedersachsen auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern Niedersachsen unter Steuer >> Steuerberatungsrecht >> Lohnsteuerhilfvereine zum Abruf bereit. http://www.bdl-online.de/ http://www.lstn.niedersachsen.de http://www.bdl-online.de/ http://www.lstn.niedersachsen.de</p>
Rechtsbehelf	<p>Sie können gegen den Ablehnungsbescheid Einspruch einlegen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Ablehnungsbescheids.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Um als Lohnsteuerhilfverein arbeiten zu können, bedarf es einer offiziellen Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde • Der Antragsteller muss dazu alle erforderlichen Unterlagen einreichen
Ansprechpunkt	<p>In Niedersachsen ist das Landesamt für Steuern Niedersachsen – Abteilung Zentrale Aufgaben – in Hannover für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein zuständig. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</p>
Zuständige Stelle	<p>Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist die Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Aufsichtsbezirk der Verein seinen Sitz hat.</p>
Formulare	<p>http://www.ofd.niedersachsen.de/download/37410/Ant_rag_auf_Anerkennung_als_Lohnsteuerhilfverein_nach_dem_StBerG.pdf http://www.ofd.niedersachsen.de/download/37410/Ant_rag_auf_Anerkennung_als_Lohnsteuerhilfverein_nach_</p>

Modul	Sachverhalt
	dem_StBerG.pdf
Ursprungsportal	Income Tax Assistance Association Recognition, Lohnsteuerhilfverein Anerkennung